

Gemeinsame Satzung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungs-
management

vom 23.03.2020

in der Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 08.07.2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, sowie § 7 Absatz 2 Satz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (APrODVMgD) vom 27.02.2020 (GBl. S. 106), haben der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 22.01.2020 und der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 30.01.2020 die nachstehende gemeinsame Satzung für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement beschlossen. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat dieser Satzung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 APrODVMgD am 23.03.2020 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Zuständigkeit	3
§ 3	Zulassungsantrag	4
§ 4	Studierfähigkeitstest	4
§ 5	Einbeziehung in das Auswahlverfahren.....	6
§ 6	Auswahlverfahren.....	6
§ 7	Auswahlentscheidung der Hochschule.....	6
§ 8	Zulassung.....	7
§ 9	Übergangsregelung	8
§ 10	Inkrafttreten	8

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement, soweit dieses durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (Hochschule Ludwigsburg) und durch die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (Hochschule Kehl) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 4 Absatz 2 A-PrODVMgD durchgeführt wird.
- (2) Die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (APrODVMgD) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Hochschule Ludwigsburg entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern
 - a. mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen,
 - b. mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs, soweit diese die Zulassung bei der Hochschule Ludwigsburg beantragt haben.
- (2) Die Hochschule Kehl entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern
 - a. mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe,
 - b. mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs, soweit diese die Zulassung bei der Hochschule Kehl beantragt haben.
- (3) Beantragen Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs die Zulassung sowohl bei der Hochschule Ludwigsburg als auch bei der Hochschule Kehl, so entscheidet darüber die Hochschule, bei welcher der Zulassungsantrag zuerst eingegangen ist.
- (4) Die beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl bilden zur Koordination des landeseinheitlichen Auswahlverfahrens für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement eine gemeinsame Zulassungskommission. Dieser obliegt die Auswahl und die Koordination des landeseinheitlichen Studierfähigkeitstests. Mitglieder der Kommission sind je zwei vom Senat zu bestellende Vertreterinnen oder Vertreter der beiden Hochschulen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder der beiden Hochschulen mindestens eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter an der Abstimmung teilnimmt. Jede Hochschule hat eine Stimme, die durch deren Vertreterinnen oder Vertreter einheitlich abgegeben wird. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist grundsätzlich online über die Website der Hochschule zu stellen. Der Zulassungsantrag kann erst gestellt werden, wenn der Studierfähigkeitstest bestanden wurde. Im Übrigen ist das von der Hochschule vorgegebene Antragsformular zu verwenden.
- (2) Als Zulassungsantrag ist bei der Hochschule elektronisch einzureichen
 - das ausgefüllte Bewerbungsformular,
 - die übrigen Bewerbungsunterlagen, insbesondere die in § 4 Absatz 3 APrODVMgD aufgezählten Unterlagen,
 - der Nachweis des bestandenen Studierfähigkeitstests sowie
 - die Angabe von bis zu zehn Wunschausbildungsstellen.
- (3) Der mit allen erforderlichen Unterlagen versehene Zulassungsantrag ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns (Ausschlussfrist) gemäß § 2 elektronisch über die Website der Hochschulen einzureichen.
- (4) § 3 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) gilt entsprechend.

§ 4 Studierfähigkeitstest

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem schriftlichen oder elektronischen Test nach den Kriterien des § 7 Absatz 2 APrODVMgD die Studierfähigkeit nachweisen. Der Test ist an den Hochschulen Kehl und Ludwigsburg einheitlich durchzuführen. Die beiden Hochschulen führen die Ergebnisse ihrer Testteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Bildung der Test-Rangliste zusammen. Die nachstehend beschriebene Test-Rangliste ist somit eine landesweite Rangliste.
- (2) Termine für den Test werden im Rahmen der Kapazitäten ganzjährig von den Hochschulen Ludwigsburg und Kehl angeboten. Ein bestandener Test ist bis zum Ablauf des vierten auf den Zeitpunkt der Testteilnahme folgenden Bewerbungszeitraums gültig. Ist der Test nicht bestanden, kann er einmal wiederholt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich für die Teilnahme am Test grundsätzlich mindestens drei Wochen vor Testbeginn. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Wird der Test aus triftigen Gründen nicht angetreten oder abgebrochen, gilt dies als Nichtteilnahme am Test. Bricht die Bewerberin oder der Bewerber den Test ohne triftigen Grund ab, gilt der Test als nicht bestanden.

(3) Der Test besteht grundsätzlich aus folgenden, innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeitenden Teilen:

- a. Test für logisches, analytisches und schlussfolgerndes Denken,
- b. Test für figurale Intelligenz,
- c. Test für numerisch-mathematische Intelligenz,
- d. Test für verbale Fähigkeiten,
- e. Test für Konzentrations- und Merkfähigkeit.

Die Zulassungskommission kann beschließen, einzelne Teiltests durch gleichwertige andere Teiltests zu ersetzen, weitere Teiltests aufzunehmen oder Teiltests zu streichen.

- (4) Die einzelnen Teiltests nach Absatz 3 werden zu einem Testergebnis mit einer Gesamtpunktzahl zusammengeführt. Aus dem zusammengeführten Ergebnis der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer beider Hochschulen wird eine Test-Rangliste nach der erreichten Gesamtpunktzahl erstellt, wobei die höchste Gesamtpunktzahl den Ranglistenplatz 1 erhält. Gleiche Ergebnisse führen zum selben Ranglistenplatz.
- (5) Für den Test wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der jeweiligen Hochschule erhoben.
- (6) Für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 APrODVMgD (Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz) gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Für sie ist eine eigenständige, von den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern unabhängige Test-Rangliste aufzustellen.
- (7) In die Test-Ranglisten aufgenommen werden nur Bewerberinnen und Bewerber, welche den Studierfähigkeitstest bestanden haben. Die Zulassungskommission legt vor Beginn der Tests fest, welche Testergebnisse für das Bestehen des Studierfähigkeitstests mindestens erzielt werden müssen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung sowie Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrer Schreibfähigkeit oder ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, können entsprechend § 25 APrODVMgD Nachteilsausgleiche auf Antrag gewährt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit der Anmeldung zum Test nach Absatz 2 Satz 4 zu stellen. Die Beeinträchtigung ist in der Regel durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (9) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Tests zu stören, so kann sie oder er von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen werden. Der Test gilt dann als nicht bestanden.
- (10) Das Testergebnis wird im Anschluss an den Test den Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt.

§ 5 Einbeziehung in das Auswahlverfahren

- (1) Die Zulassungskommission nach § 2 Absatz 4 bestimmt, wie viele Bewerberinnen und Bewerber durch die beiden Hochschulen in das Auswahlverfahren einbezogen werden. Die Zahl der mindestens einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber soll dem doppelten der vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium festgesetzten Zulassungszahl entsprechen.
- (2) Maßgebend für die Einbeziehung in das Auswahlverfahren ist, dass der Studierfähigkeits-test nach § 4 dieser Satzung zum Zeitpunkt der Bewerbung bestanden und die Grenznote nach § 6 Absatz 1 Satz 1 APrODVMgD erreicht ist. Für die Berechnung der Grenznote wird im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 APrODVMgD der Durchschnitt als arithmetisches Mittel aus allen Zeugnisnoten ohne besondere Gewichtung einzelner Fächer und ohne Berücksichtigung der „Kopfnoten“ wie Verhalten, Mitarbeit usw. auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnet.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Namen der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge ihrer Platzierungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 an die jeweiligen Wunschausbildungsstellen geleitet. Den Wunschausbildungsstellen werden hierzu das jeweilige
 - Antragsformular,
 - Lebenslauf,
 - die in § 4 Absatz 3 Nummer 1 APrODVMgD genannten Unterlagen, sowie
 - die Platzierung in der Gesamtrangliste des zuletzt durchgeführten Auswahlverfahrens (§ 5 Absatz 2 Satz 2),zugeleitet.
- (2) Die Einladung zur Vorstellung (§ 7 Absatz 3 APrODVMgD) erfolgt durch die Wunschausbildungsstellen. Die Ausbildungsstellen teilen das Ergebnis der Vorstellungen bis spätestens 15. August des Jahres des Ausbildungsbeginns den Hochschulen mit.
- (3) Die Zulassungskommission kann die Anzahl der in das Auswahlverfahren einzubeziehenden Bewerberinnen und Bewerber während des laufenden Auswahlverfahrens erhöhen.

§ 7 Auswahlentscheidung der Hochschule

- (1) Die Auswahl der nach dieser Satzung in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt durch die beiden Hochschulen Ludwigsburg und Kehl aufgrund

der Gesamtrangliste des laufenden Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung der Auswahlentscheidung der Ausbildungsstelle.

- (2) Die Gesamtrangliste beruht zu gleichen Teilen auf den Ergebnissen der Testrangliste (§ 4 dieser Satzung) und einer zweiten Rangliste auf Grundlage der nach § 6 Absatz 1 Satz 3 APrODVMgD maßgeblichen Durchschnittsnote (Notenrangliste). Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Durchschnittsnote erhält dabei Ranglistenplatz 1 der Notenrangliste. Gleiche Ergebnisse führen zum selben Ranglistenplatz.
- (3) Die sich aus beiden Ranglisten ergebenden Ranglistenplätze der Bewerberinnen und Bewerber werden addiert und durch zwei geteilt. Aus diesen mittleren Rangplatzzahlen wird die für die Auswahlentscheidung der Hochschulen maßgebliche Gesamtrangliste gebildet.
- (4) Die Gesamtrangliste wird bis zum 25. Juli des Jahres des Regelausbildungsbeginns abgeschlossen. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die nach § 3 Absatz 2 geforderten Unterlagen zum 15. Juli des Jahres des Ausbildungsbeginns nicht den Hochschulen vorliegen, werden nicht im Auswahlverfahren berücksichtigt. In der Gesamtrangliste werden nur solche Bewerberinnen und Bewerber gelistet, welche die Voraussetzung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 APrODVMgD nachgewiesen haben.
- (5) § 6 Absatz 2 sowie § 10 APrODVMgD bleiben unberührt.
- (6) Abweichend von Absatz 1 bis 5 beruht für Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 APrODVMgD (Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz) die Auswahlentscheidung gemäß § 10 Absatz 2 APrODVMgD nur auf der eigenständigen Testrangliste nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung. Eine Vorauswahl nach Noten und ein Vergleich mit Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Eingliederungsberechtigte sind, findet nicht statt. Die Hochschulen teilen der Vormerkstelle die Testrangliste mit. Die Vormerkstelle wiederum teilt der zuständigen Hochschule diejenigen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber mit, die einer Vorbehaltstelle zugewiesen werden konnten. Der Auswahl durch eine Ausbildungsstelle steht die Zuweisung eingliederungsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber nach dem Soldatenversorgungsgesetz an eine Vorbehaltstelle durch die Vormerkstelle gleich.

§ 8 Zulassung

- (1) Die Hochschulen erteilen den auch durch eine Ausbildungsstelle ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ihres Zuständigkeitsbereichs unter Beachtung der Zulassungszahl und der Gesamtrangliste den abschließenden Bescheid über die Zulassung (Zulassungsentcheidung). Ebenso werden die Ausbildungsstellen über die ihnen zugeteilten Bewerberinnen und Bewerber benachrichtigt.

- (2) Solange die Zulassungen nach Absatz 1 nicht die Zulassungszahl erreichen, können die Hochschulen in der Reihenfolge der Gesamtrangliste weitere Bewerberinnen und Bewerber auswählen.
- (3) Mit dem abschließenden Bescheid über die Zulassung soll die Zuweisung zu einer Hochschule gemäß § 9 Absatz 1 APrODVMgD verbunden werden.
- (4) Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von einem Monat nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt begonnen wird. Die Hochschulen können Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 9 Übergangsregelung

Im Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/2021

- wird abweichend von § 3 Absatz 3 das Ende der Frist für die Einreichung des Zulassungsantrags samt allen erforderlichen Unterlagen auf den 31. Juli 2020 verlängert,
- werden abweichend von § 5 Absatz 1 und 2 alle Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren eingezogen,
- wird abweichend von § 7 Absatz 4 das Ende der Frist zum Abschluss der Gesamtrangliste auf den 7. August 2020 verlängert.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.